

Verordnung zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes (Tierzucht-VO)

Vom 4. Februar 1997

Fundstelle: GVOBl. M-V 1997, S. 100

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 11 aufgehoben durch § 8 Abs. 3 der Verordnung vom 1. Juni 1999 (BGBl. I S. 1245)

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Nr. 2 a, des § 8 Abs. 2, des § 13 Abs. 2 und 3 und des § 15 Abs. 2 und 3 des Tierzuchtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1994 (BGBl. I S. 601) in Verbindung mit § 4 der Tierzuchtzuständigkeitsverordnung vom 21. Mai 1992 (GVOBl. M-V S. 283), geändert durch Verordnung vom 24. Januar 1995 (GVOBl. M-V S. 84), verordnet das Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz:

§ 1

Anerkennung einer Zuchtorganisation

(1) Die Anerkennung einer Züchtervereinigung oder eines Zuchtunternehmens gemäß § 7 Abs. 1 des Tierzuchtgesetzes ist schriftlich beim Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz zu beantragen. Dem Antrag sind Kopien des Zuchtprogrammes, der Zuchtbuch- bzw. Zuchtregisterordnung, der Zuchtziele sowie der Unterlagen nach § 7 Abs. 3 Nr. 6 b des Tierzuchtgesetzes beizufügen.

(2) Mit der Antragstellung ist die Rechtsform der Züchtervereinigung gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 des Tierzuchtgesetzes durch Vorlage der Satzung und eines aktuellen Registerauszuges nachzuweisen.

§ 2

Zuchtverwendung männlicher Tiere

(1) Männliche Tiere dürfen zur Erzeugung von Nachkommen nur verwendet werden, wenn sie Zuchttiere im Sinne von § 2 Nr. 1 des Tierzuchtgesetzes sind.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn das männliche Tier zum Decken weiblicher Tiere desselben Eigentümers verwendet wird und die im Bestand regelmäßig gehaltenen weiblichen Tiere im deckfähigen Alter jeweils folgende Anzahl nicht übersteigt:

-bei Schweinen und Ziegen 5

-bei Rindern 10

-bei Schafen 15

-bei Pferden 3

(3) Das Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz kann für die in § 17 Abs. 2 des Tierzuchtgesetzes genannten Zielstellungen weitere Ausnahmen zulassen, wenn der in § 1 Abs. 2 des Tierzuchtgesetzes genannte Zweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 3

Verbringen von Zuchttieren, Samen, Eizellen und Embryonen
aus einem Mitgliedstaat

Die Empfänger von Zuchttieren, Samen, Eizellen und Embryonen, die aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Mecklenburg-Vorpommern verbracht werden sollen, haben der Landesforschungsanstalt,

Abteilung Landestierzucht und Tierzuchtanerkennung, die voraussichtliche Ankunftszeit und die Art der Sendung spätestens einen Tag im voraus anzuzeigen.

§ 4

Einrichtung und Betrieb von Besamungsstationen

(1) Eine Besamungsstation muß mindestens über folgende Räumlichkeiten verfügen:

1. Tierunterkünfte und Isoliermöglichkeit,
2. Sprungraum,
3. Raum für die Reinigung und Desinfektion/Sterilisation der Arbeitsgeräte,
4. Raum für die Behandlung des Samens,
5. Samenlagerraum.

Die in Nummer 1 bis 3 genannten Räumlichkeiten müssen von den unter Nummer 4 und 5 genannten Räumlichkeiten getrennt sein.

(2) Für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Besamungsstation müssen mindestens folgende Geräte vorhanden sein:

- Mikroskop mit Phasenkontrasteinrichtung und Heiztisch;
- Sterilisationsmöglichkeiten;
- Geräte für die Kennzeichnung des Samens;
- Geräte für die Lagerung des Samens;
- Schränke zum staubfreien Aufbewahren der Geräte und Instrumente;
- Verbrauchsmaterialien und Instrumente für die Samengewinnung, -behandlung und -konfektionierung.

(3) Die Besamungsstation muß über eine amtstierärztlich bestätigte und überwachte Isoliermöglichkeit (Quarantäneeinrichtung) verfügen, die keinen Kontakt zur Besamungsstation zuläßt.

(4) Die Besamungsstation muß in sich abgeschlossen sein. Der unkontrollierte Zutritt von Personen sowie der Kontakt mit außerhalb befindlichen Tieren ist zu verhindern.

(5) In der Besamungsstation ist fachlich befähigtes technisches Personal zu beschäftigen, das in Desinfektions- und Hygieneverfahren zur Bekämpfung von Seuchenausbreitungen unterrichtet ist und das die labortechnischen Spermauntersuchungs-, Aufbereitungs- und Lagerungsverfahren kennt.

(6) In der Besamungsstation dürfen nur Vartiere gehalten werden, von denen Samen gewonnen werden soll oder andere Tiere, die zum Betreiben der Station erforderlich sind. Alle in der Besamungsstation gehaltenen Tiere müssen die gleichen gesundheitlichen Bedingungen erfüllen wie die Spendertiere. Es ist eine Tierbestandsdatei zu führen, in der für jedes in der Besamungsstation gehaltene Tier Kennzeichnung, Rasse, Alter, Datum der Ein- und Ausstellung sowie alle Gesundheitskontrollen, Behandlungen und Impfungen verzeichnet sind.

(7) Die Spendertiere müssen zum Zeitpunkt der Samenentnahme frei sein von klinischen Anzeichen einer Erkrankung.

(8) In einer Besamungsstation darf nur Samen gelagert werden, der in einer zugelassenen Besamungsstation gewonnen und aufbereitet wurde.

(9) Werden die tierärztlich-fachtechnischen Aufgaben durch einen Vertragstierarzt wahrgenommen, so sind diesem mindestens folgende Aufgaben schriftlich zu übertragen:

1. die Kontrolle der männlichen Zuchttiere im Hinblick auf die Anforderungen nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Tierzuchtgesetzes;

2. die zuchthygienisch-fachtechnische Kontrolle der Samengewinnung, -behandlung und -lagerung;

3. die Kontrolle der veterinär- und seuchenhygienischen Absicherung der Besamungsstation und der dazugehörigen Quarantäneeinrichtung.

Mängel, die sich bei der Kontrolle herausstellen, sind dem Leiter der Besamungsstation unverzüglich mitzuteilen.

(10) Die Einhaltung der veterinärhygienischen Bedingungen für den Betrieb der Besamungsstation ist jährlich durch die zuständige Behörde zu kontrollieren. Das Ergebnis der Überprüfung ist zu dokumentieren. Über festgestellte Mängel ist die für die Erteilung der Erlaubnis zum Betreiben einer Besamungsstation gemäß § 9 Abs. 1 des Tierzuchtgesetzes zuständige Behörde unverzüglich zu informieren.

§ 5

Aufzeichnungen über Gewinnung, Aufbereitung, Überprüfung während der Aufbewahrung und Abgabe des Samens

(1) Die Besamungsstation hat, gesondert für jedes Spendertier, folgende Aufzeichnungen anzufertigen:

1. Tag der Samenentnahme,

2. Ejakulatmenge in ccm,

3. Spermadichte, Motilität,

4. Anzahl der aus jedem Ejakulat gewonnenen Samenportionen,

5. Verbleib der Portionen (sofortiger Verbrauch, Verkauf, Tiefgefrierlagerung oder Vernichtung),

6. Bemerkungen (Sprungverhalten, Verdünnungsgrad).

(2) Für jeden zur Dauereinlagerung genutzten Tiefgefrierbehälter ist über den Inhalt ein Verzeichnis (Lageplan) mit Angabe des Namens und der Nummer des Spendertieres oder einer Chiffre sowie der Zahl der Portionen zu führen.

(3) Jede Samenportion ist unverzüglich nach der Gewinnung so zu kennzeichnen, daß ihre Identität mit Sicherheit festgestellt werden kann.

(4) Bei jeder Samenabgabe ist ein Lieferschein auszustellen. Der Lieferschein ist vom Empfänger und eine Zweitschrift von der Besamungsstation mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

(5) Der Empfänger hat über den Verbleib des Samens einen Nachweis zu führen und diesen mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

§ 6

Samengewinnung außerhalb der Station

Das Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz kann auf Antrag der Besamungsstation zulassen, daß Samen auch außerhalb der Station von einem Beauftragten der Besamungsstation gewonnen werden kann.

§ 7

Besamungserlaubnis

(1) Die Besamungserlaubnis gemäß § 10 Abs. 1 des Tierzuchtgesetzes ist schriftlich bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

(2) Die zuständige Behörde kann verlangen, daß männliche Zuchttiere vor Erteilung der Besamungserlaubnis einzeln vorgestellt werden.

(3) Die Erteilung der Besamungserlaubnis wird von der zuständigen Behörde in der Zucht- bzw. Herkunftsbescheinigung eingetragen.

§ 8

Untersuchungen zur Erteilung der Besamungserlaubnis

(1) Für die Ausstellung der Bescheinigung gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 des Tierzuchtgesetzes ist eine klinisch zuchthygienische Untersuchung der Geschlechtsorgane, eine klinische Untersuchung auf allgemeine Gesundheit, insbesondere auf Krankheiten, die durch den Samen übertragen werden können, sowie eine Beurteilung des Paarungsverhaltens durchzuführen. Bei Bullen ist zusätzlich eine Untersuchung auf Tuberkulose des Rindes mittels intrakutaner Tuberkulinprobe vorzunehmen. Diese Untersuchung kann entfallen, wenn der Bulle innerhalb der letzten zwölf Monate nachweislich auf Tuberkulose untersucht wurde.

(2) Die labordiagnostischen Untersuchungen gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 3 des Tierzuchtgesetzes werden durch das Landesveterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamt Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt.

(3) Für die Ausstellung der Bescheinigung gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 3 des Tierzuchtgesetzes sind mindestens folgende Untersuchungen mit negativem Ergebnis durchzuführen:

1. bei einem Hengst:

a) blutserologische Untersuchung auf Rotz, Infektiöse Anämie, Beschälseuche und Virusarteritis;

b) bakteriologische Untersuchung einer Vorsekret-/Samenprobe und einer aus der Fossa glandis, dem distalen Teil der Harnröhre und des Penischaftes entnommenen Tupferprobe auf CEM und bedingt pathogene Keime;

2. bei einem Bullen:

a) blutserologische Untersuchung auf Brucellose, enzootische Rinderleukose und IBR/IPV;

b) Virusnachweistest auf MD/VD nach Vollendung des 6. Lebensmonats;

c) bakteriologische Untersuchung von zwei Präputialspülproben im Abstand von 7 Tagen auf *Campylobacter fetus* ssp. *venerialis* und *Trichomonas fetus*;

3. bei einem Eber:

a) blutserologische Untersuchung auf Brucellose, Aujeszky-Krankheit, Europäische Schweinepest und Leptospirose (*L. pomona*, *L. tarassovi*, *L. grippotyphosa*, *L. hardjo*, *L. ballum*, *L. bratislava*);

b) bakteriologische Untersuchung einer Samenprobe auf Brucellose;

4.bei einem Schafbock/Ziegenbock:

a)blutserologische Untersuchung auf Brucellose;

b)bakteriologische Untersuchung einer Samenprobe auf Brucellose des Schafes und Salmonella abortus ovis.

§ 9

Anforderungen an den Zuchtwert zur Erteilung der Besamungserlaubnis

(1) Die Besamungserlaubnis wird nur für Tiere mit abgeschlossener Eigenleistungsprüfung erteilt.

Das Ergebnis der Eigenleistungsprüfung soll

1.bei einem Reitpferdehengst mindestens 100 Punkte (Gesamtindex) oder 110 Punkte in einem Teilindex betragen;

2.bei einem Bullen der Zuchtrichtung Milch und Fleisch nicht mehr als eine Standardabweichung unter dem Durchschnitt liegen;

3.bei einem Bullen der Zuchtrichtung Fleisch mindestens eine halbe Standardabweichung über dem Durchschnitt liegen;

4.bei einem Eber mindestens 110 Punkte betragen;

5.bei einem Schafbock mindestens eine halbe Standardabweichung über dem Durchschnitt liegen.

(2) Für Bullen ist die Besamungserlaubnis zur Feststellung des Zuchtwertes begrenzt für ein Jahr und höchstens für 1000 Erstbesamungen zu erteilen. Sie ist auf den räumlichen Tätigkeitsbereich der mit der Durchführung der Leistungsprüfung beauftragten Zuchtorganisation zu beschränken. Die Besamungsstation hat den Samen so einzusetzen, daß die Zuchtwerte der zu prüfenden Bullen möglichst zuverlässig geschätzt werden können.

(3) Die uneingeschränkte Besamungserlaubnis wird für Bullen der Zuchtrichtung Milch bzw. Milch und Fleisch erteilt, wenn

a)der Relativzuchtwert Milch (RZM) des Bullen mindestens 100 Punkte und die Sicherheit der Zuchtwertschätzung mindestens 50 Prozent beträgt und

b)anhand der Beurteilung der äußeren Erscheinung einer unselektierten Gruppe von mindestens 20 abgekalbten Töchtern des Bullen nachgewiesen wird, daß keine den Zuchteinsatz des Bullen oder die Wirtschaftlichkeit der Nachkommen erheblich einschränkenden Mängel festgestellt wurden.

(4) Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 zulassen, soweit hierfür ein begründetes Bedürfnis besteht und der in § 1 Abs. 2 des Tierzuchtgesetzes genannte Zweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 10

Abgeben von Samen

(1) Samen darf nur aufgrund einer Mitgliedschaft bei dem Träger der Besamungsstation oder aufgrund eines Besamungsvertrages abgegeben werden.

(2) Durch die Verträge sind die Abnehmer von Samen zu verpflichten, den Samen nur in den darin aufgeführten Beständen zu verwenden.

(3) Die Besamungsstation hat der für die Überwachung gemäß § 19 des Tierzuchtgesetzes zuständigen Behörde auf Anforderung für jedes Spendertier die Anzahl der im zurückliegenden Geschäftsjahr abgegebenen Samenportionen mitzuteilen.

§ 11 (aufgehoben)

§ 12

Aufzeichnungen bei der Besamung

(1) Die Abnehmer von Samen haben für jeden Bestand ein Besamungsbuch oder eine Besamungskartei mit folgenden Mindestangaben zu führen:

1. Name und Nummer des besamten Tieres oder dessen Kennzeichnung (Beschreibung),
2. Tag der Besamung,
3. Name und Nummer oder Chiffre des verwendeten Spendertieres.

Die Angaben hat der Tierarzt, der Fachagrarwirt für Besamungswesen oder der Besamungsbeauftragte durch Unterschrift zu bestätigen. Das Besamungsbuch oder die Besamungskartei verbleibt im Bestand.

(2) Die Tierärzte, die Fachagrarwirte für Besamungswesen oder die Besamungsbeauftragten - mit Ausnahme von Tierhaltern, die Tiere im eigenen Bestand besamen - sind verpflichtet, eine zweite Ausfertigung der in Absatz 1 genannten Kartei zu führen.

(3) Die Bücher oder Karteien nach den Absätzen 1 und 2 sind nach der letzten Eintragung mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

§ 13

Einrichtung und Betrieb von Embryotransfereinrichtungen

(1) Für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Embryotransfereinrichtung müssen mindestens folgende Einrichtungen und Geräte vorhanden sein:

- ein Raum für die Reinigung, Desinfektion und Lagerung der benötigten Geräte;
- Geräte für die Desinfektion oder Sterilisation;
- Behältnisse für den Transport der Geräte;
- Stereomikroskop.

(2) Werden die tierärztlich-fachtechnischen Aufgaben durch einen Vertragstierarzt wahrgenommen, so sind diesem mindestens folgende Aufgaben schriftlich zu übertragen:

1. die Kontrolle der Gewinnung und Behandlung der Eizellen und Embryonen und
2. die Kontrolle der Einhaltung der seuchenhygienischen Anforderungen.

Mängel, die sich bei der Kontrolle herausstellen, sind dem Leiter der Embryotransfereinrichtung unverzüglich mitzuteilen.

(3) In der Embryotransfereinrichtung muß neben dem Tierarzt mindestens eine Hilfskraft mit ausreichenden Kenntnissen auf dem Gebiet des Tierseuchenschutzes, der Beurteilung und Manipulation von Embryonen und der Dokumentation vorhanden sein.

(4) Die Einhaltung der veterinärhygienischen Bedingungen für den Betrieb der Embryotransfereinrichtung ist jährlich durch die zuständige Behörde zu kontrollieren. Das Ergebnis der Überprüfung ist zu dokumentieren. Über festgestellte Mängel ist die für die Erteilung der Erlaubnis zum Betreiben einer Embryotransfereinrichtung gemäß § 14 Abs. 1 des Tierzuchtgesetzes zuständige Behörde unverzüglich zu informieren.

§ 14

Aufzeichnungen über die Gewinnung, Behandlung, Abgabe und Verwendung der Eizellen und Embryonen

(1) Die Embryotransfereinrichtung hat, gesondert für jedes Spendertier, folgende Aufzeichnungen anzufertigen:

1.Name und Nummer des Spendertieres;

2.Tag der Besamung oder Bedeckung;

3.Name und Nummer des Vartieres mit dem die Besamung/Bedeckung erfolgte;

4.Tag der Entnahme der Eizellen oder Embryonen;

5.Anzahl der gewonnenen Eizellen oder Embryonen und deren Kennzeichnung;

6.Verbleib der Eizellen oder Embryonen (sofortiger Verbrauch, Verkauf, Tiefgefrierlagerung, Vernichtung).

(2) Für jeden zur Dauereinlagerung genutzten Tiefgefrierbehälter ist über den Inhalt ein Verzeichnis (Lageplan) mit Angabe der Anzahl und der Kennzeichnung der eingelagerten Eizellen und Embryonen zu führen.

(3) Eizellen und Embryonen sind unverzüglich nach der Gewinnung so zu kennzeichnen, daß ihre Identität mit Sicherheit festgestellt werden kann.

(4) Bei jeder Abgabe von Eizellen oder Embryonen ist ein Lieferschein auszustellen. Der Lieferschein ist von der Embryotransfereinrichtung und eine Zweitschrift vom Empfänger mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

(5) Der Empfänger hat über den Verbleib der Eizellen oder Embryonen einen Nachweis zu führen und diesen mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

(6) Die Auswertung der Aufzeichnungen nach Absatz 1 ist der für die Überwachung der Embryotransfereinrichtungen gemäß § 19 des Tierzuchtgesetzes zuständigen Behörde bis spätestens zwei Monate nach Abschluß jedes Geschäftsjahres zu übermitteln.

§ 15

Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 des Tierzuchtgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1.entgegen § 2 Abs. 1 männliche Tiere zur Erzeugung von Nachkommen verwendet,

2.entgegen § 3 die voraussichtliche Ankunftszeit und die Art der Sendung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt,

3. die Aufzeichnungen gemäß § 5 Abs. 5 und § 12 nicht oder nicht vollständig führt oder die Aufbewahrungsfrist nicht einhält.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 4. Februar 1997

Der Minister für

Landwirtschaft und Naturschutz

Martin Brick